

Der Gewerksverein

Zentralorgan und Korrespondenzblatt des Verbandes der Deutschen Gewerksvereine.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend.
Wochenheftlicher Abonnementspreis 0,75 M.;
bei freier Bestellung durch den Briefträger
ins Haus 18 Pf. mehr.
Alle Postanstalten nehmen Bestellungen an.

Herausgegeben
unter Mitwirkung der Verbände- und Vereins-Vorstände
vom
Zentralrat der Deutschen Gewerksvereine
(Vereins-Bundrat)
Berlin N.O. 55, Greifswalder Straße 221/222.

Anzeigen pro Zeile:
Geschäftsamt, 25 Pf., Familienamt, 15 Pf.
Vereinsamt, 10 Pf., Arbeitsmarkt, gratis.
Redaktion und Expedition:
Berlin N.O., Greifswalder Straße 221/222.
Fernsprecher: Amt Köpenick, Nr. 4230.

Nr. 12.

Berlin, Mittwoch, 11. Februar 1914.

Sechshundvierzigster Jahrgang.

Inhalts-Verzeichnis:

Das Vereinsgesetz vor dem Reichstage. — Die Gewandlung des Tarifvertrags und seiner Bestimmungen. — Der Kongress der englischen Arbeitervereine. — Heilbehandlung der invalidenversicherungspflichtigen Angestellten. — Allgemeine Rundschau. — Verbands-Zeit. — Anzeigen.

Das Vereinsrecht vor dem Reichstage.

Das im Jahre 1908 geschaffene Reichsvereinsgesetz ist ein Produkt der damaligen Blockpolitik zwischen Liberalen und Konservativen. Das genügt zu der Feststellung, daß es niemandem recht gefällt. Insbesondere Zentrum und Sozialdemokratie als Gegner des Blocks stellen das Reichsvereinsgesetz als das unglücklichste Gesetzeswerk hin, das in den letzten Jahren geschaffen worden ist, oder sie tun doch wenigstens so. Die Väter des Gesetzes aber, die sich gegenseitig Konzessionen machen mußten, haben auch seine rechte Freude an dem Stücke.

Das kam auch zum Ausdruck in den Anträgen zum Reichsvereinsgesetz, mit denen sich der Reichstag Ende voriger Woche zu beschäftigen hatte. Sie gingen aus vom Zentrum, von der Sozialdemokratie und den Polen. Alle drei Anträge wünschten in der Hauptsache, daß das Verbot des Gebrauchs einer nichtdeutschen Sprache in öffentlichen Versammlungen sowie das Verbot der Teilnahme jugendlicher Personen an politischen Vereinen und Versammlungen aufgehoben werden soll. Ferner wünscht das Zentrum, daß das Recht der Polizeibehörden, Beauftragte in öffentliche Versammlungen zu entsenden und durch Anordnungen über die Polizeistunde die Ausübung des Versammlungsrechts zu verhindern, eingeschränkt werde. Die Sozialdemokraten verlangen fernerhin die völlige Aufhebung der Bestimmungen über die Anmeldung und Ueberwachung politischer Versammlungen, und daß die für politische Vereine gegebenen Bestimmungen auf Vereine beschränkt werden sollen, welche die Erörterung politischer Angelegenheiten in Versammlungen bezwecken.

Die Redner, welche die Anträge zu begründen hatten, führten eine Fülle von Material dafür an, daß die Erklärung des damaligen Staatssekretärs des Innern, v. Bethmann-Hollweg, das Reichsvereinsgesetz solle in liberalem Sinne gehandhabt und jede Schikanierung gegenüber Vereinen und Versammlungen vermieden werden, nicht in Einklang steht mit der Handhabung des Gesetzes durch die Polizeibehörden. Selbst über den klaren Wortlaut der gesetzlichen Vorschriften legt man sich vielfach hinweg, ohne daß die Bedenken darüber Erfolg haben. Es erübrigt sich hier, auf Einzelfälle einzugehen. Wie gesagt, waren sämtliche Redner in der Lage, ihre Bedenken durch Beispiele zu belegen. Die Väter des Gesetzes führten diese unerreuliche Erscheinung nicht auf das Gesetz selbst, sondern auf die Ausführung durch die Behörden zurück und richteten ebenfalls an die Regierung das eindringliche Ergehen, dafür zu sorgen, daß die Aufsichtsbehörden sich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen halten. Von der Beseitigung der größten Mängel des Vereinsgesetzes, nämlich des Verbots fremder Sprachen und des Verbots der Teilnahme jugendlicher Personen unter 18 Jahren an politischen Vereinen und Versammlungen, wollen sie nichts wissen. Auch der fortwährende Hörspruch Dr. Müller's Meinungen nicht, der ja auch sein Bedauern über das Bestehen des Sprachparagraphen ausdrückt, aber immer wieder darauf hinweist, daß ohne diesen Paragraphen ein einheitliches Reichsvereinsgesetz nicht zustande gekommen wäre. Wir haben feinerzeit keinen Zweifel darüber gelassen, daß bei Anerkennung

aller Vorzüge eines einheitlichen Reichsvereinsgesetzes der Sprachparagraph und das Verbot der Teilnahme der Jugendlichen an politischen Vereinen und Versammlungen so schlimme Mängel sind, daß der Wert des Reichsvereinsgesetzes dadurch erheblich herabgedrückt wird. Von diesem Standpunkte können wir auch heute nicht abgehen, und wir sind der Meinung, daß alle Bestrebungen unterstützt werden müssen, die auf die Beseitigung dieser Mängel gerichtet sind. Haben wir doch leider mehrfach die Erfahrung machen müssen, daß rein gewerkschaftliche Organisationen als politische Vereine erklärt worden sind, wodurch dann auf Grund des Vereinsgesetzes jugendlichen Arbeitern unter 18 Jahren der Beitritt zur Organisation unmöglich gemacht wurde. Das sind unerträgliche Zustände, die eines Rechtsstaates unwürdig sind. Sie sind um so mehr zu verurteilen, als bei der Beratung des Reichsvereinsgesetzes ausdrücklich gesagt wurde, daß die Arbeitervereine nicht als politische Vereine angesehen werden sollten. Auch hier stehen die Tatsachen im Widerspruch mit jener Erklärung.

Das Resultat der Beratungen war, daß alle drei Anträge angenommen wurden. Auch die Fortschrittler stimmten dafür. Nur konnten sie sich leider nicht entschließen, auch für die Beseitigung des Verbots der Teilnahme jugendlicher Personen an politischen Vereinen und Versammlungen einzutreten. Eine praktische Wirkung freilich wird diese Abstimmung nicht haben. Der Ministerialdirektor Dr. Kewald nämlich, der den Standpunkt der Reichsregierung vertrat, gab mit aller Deutlichkeit zu erkennen, daß man von Änderungen des Vereinsgesetzes nichts wissen will. Wenn Verstöße gegen die Ausführung und Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen vorgekommen seien, so trage die Reichsregierung keine Schuld, sondern die einzelnen Bundesstaaten. Aber auch die Ausführungsbestimmungen der Bundesstaaten seien von dem Bunde und Willen getragen, das Gesetz in einem liberalen, von Schikanen freien Sinne durchzuführen. Leider merkt man davon in der Praxis nichts. Im übrigen besteht weder bei der Reichsregierung, noch bei der preussischen Regierung, vielleicht auch bei den andern verbündeten Regierungen keine Neigung zu einer Novelle.

Es wird also danach alles beim alten bleiben. Ein solcher Standpunkt zeugt von einer bedauerlichen Schwäche der Reichsregierung, die die Pflicht hat, dafür zu sorgen, daß der Wille des Gesetzgebers auch zur Geltung kommt. Davon kann, wie die Verhandlungen deutlich gezeigt haben, aber bisher keine Rede sein. Wenn die Reichsregierung es dennoch bei dem bisherigen Zustande belassen zu müssen glaubt, so setzt sie damit, daß sie nicht die Kraft in sich fühlt, die ihr obliegenden Verpflichtungen durchzuführen. Wir werden also weiterhin alljährlich diese unerfreulichen Debatten haben, denn es ist nicht anzunehmen, daß nach den Darlegungen der Regierung die Polizeibehörden sich mehr als bisher an die gesetzlichen Vorschriften halten werden. Die Folge wird natürlich sein, daß die Unzufriedenheit immer mehr wächst und man gerade das Gegenteil von dem erreicht, was man durch polizeiliche Maßnahmen erreichen zu können hofft.

Die Entwicklung des Tarifvertrages und seiner Bestimmungen.

Als die ersten statistischen Erhebungen über die Tarifverträge um die Jahrhundertwende in die Wege geleitet wurden, belief sich ihre Zahl auf rund 2000. Ende 1907 zählte man schon 5324, Ende 1908: 5671, Ende 1909: 6578, Ende 1910:

8293, Ende 1911: 10 520 und Ende 1912: 12 437 Tarifverträge resp. 10 739 Tarifgemeinschaften. Die Zahl der tariflich gebundenen Personen betrug 1907: 974 564 und Ende 1912: 1 999 579. In den letzten sechs Jahren hat sich demnach sowohl die Zahl der Tarifverträge, als auch die Anzahl der tariflich gebundenen Personen mehr als verdoppelt. Die für Firmen geltenden Tarifverträge sind am häufigsten; dagegen finden sich die meisten von den Tarifverträgen umfaßten Personen, nämlich 50,2 Proz. in den Bezirksstarifen. Mit Geltung für das ganze Reich sind 11 (0,1 Proz.) Tarifgemeinschaften gezählt worden, die für 9239 (5,8 Proz.) Betriebe und 80 945 (5,1 Proz.) Personen gelten. In dieser Zahl sind aber nur diejenigen Reichstarife enthalten, welche eine unmittelbare Festlegung der Arbeitsbedingungen für das ganze Reich enthalten und nicht mehr durch örtliche Tarife ergänzt zu werden brauchen. Die Zahl derjenigen Reichstarife, welche nur einige allgemeine Normen für das betreffende Gewerbe geben, vielfach nur ein gemeinsames Vertragsmuster, aber im übrigen durch örtliche Tarifvereinbarungen über weitere Einzelheiten ergänzt werden, ist wesentlich größer.

Die wachsende Ausdehnung der Tarifverträge an sich braucht heute nicht mehr besonders hervorzuheben zu werden. Der Tarifvertrag scheint tatsächlich der Arbeitsvertrag der Zukunft werden zu wollen.

Interessant ist heute seine Entwicklung in Bezug auf seinen Inhalt. In der ersten Zeit enthielt der Tarifvertrag fast immer Lohnsätze, daher sein Name. Inzwischen ist dies anders geworden. Wohl ist auch heute noch die Festlegung bestimmter Mindestlöhne für die meisten Tarifverträge wesentlich, doch können Lohnregelungen in denselben auch gänzlich fehlen. Dagegen befaßt sich der Tarifvertrag mehr und mehr mit der Regelung anderer Bestimmungen, wie Form des Abschlusses der Arbeitsverträge, Lohnform, insbesondere ob Zeitlohn oder Akkordlohn, Arbeitszeit, Kündigungsfristen, Entlassungsgründe, Arbeitsvermittlung, Beschaffenheit der Arbeitsräume, Arbeitsverfügungstellung von Maschinen, Werkzeugen und Hilfskräften, Sicherung des Betriebes, Stellung der Arbeiter zueinander, der Meister, der Kolonnen, der Helfer, Besuch von Fortbildungs- und Handwerkerkursen, Arbeitsordnung, Arbeiterwohlfahrtsanstaltungen, Verhilfsangelegenheiten.

Die Aufnahme der wichtigsten dieser Bestimmungen in die Tarifverträge während der letzten Jahre soll uns heute beschäftigen. Hier ist zunächst die Arbeitszeit zu berücksichtigen. Als Arbeitszeit wird die kürzeste reine Arbeitszeit, also ausschließlich der Pausen, getrennt nach Sommer und Winter, betrachtet, und zwar je nach den Angaben die tägliche oder wöchentliche Arbeitszeit. Im Sommer ist eine tägliche Arbeitszeit von mehr als 9½ bis 10 Stunden verhältnismäßig am meisten vertreten (bei 46,6 Proz. der Tarifgemeinschaften mit 37,1 Proz. der Arbeiter). Im Sommer bewegt sich für die Mehrzahl aller tariflich gebundenen Arbeiter (57,7 Proz.) die tägliche Arbeitszeit zwischen mehr als 9 bis einschließlich 10 Stunden, während im Winter die niedrigeren Stufen so stark befaßt sind, daß sie den höheren die Wage halten, insbesondere die unterste unter 8 Stunden (mit 34,4 Proz. der beschäftigten Personen). Auch bei der wöchentlichen Arbeitszeit ist die einer mehr als 9½ bis 10stündigen täglichen Arbeitszeit entsprechende Wochenstufe über 58 bis 60 Stunden im Sommer verhältnismäßig am stärksten befaßt (mit 38,2 Proz. der Tarifgemeinschaften mit 31,5 Proz. der be-

schäftigten Personen). Für die Mehrzahl (56,7 Prozent) beträgt sie über 54 bis 60 Stunden. Im Winter ist dagegen auch bei der wöchentlichen Arbeitszeit wieder die unterste Stufe (unter 48 Stunden) verhältnismäßig stark besetzt (mit 33,6 Proz. der beschäftigten Personen).

Die Mehrzahl aller Tarifgemeinschaften enthält, wie in den Vorjahren, Bestimmungen über die Pausen. Die Frühstückspause beträgt meist über 15 bis einschließlich 30 Minuten, die Mittagspause meist über 60 bis 90 Minuten und die Vesperpause meist über 15 bis 30 Minuten. Vielfach ist in den Tarifverträgen statt der Dauer der einzelnen Pausen die Gesamtdauer aller Pausen festgelegt. Die Gesamtdauer der Pausen betrug in den meisten Fällen 2 Stunden und darunter (bei 370 Tarifen mit 30 188 Arbeitern).

Alle durch Tarifvertrag festgesetzten Löhne bedeuten für den individuellen Arbeitsvertrag Mindestlöhne, d. h. der Arbeitgeber kann jederzeit, ohne vertragsbrüchig zu werden, dem einzelnen Arbeiter einen höheren Lohn, als im Tarifvertrag festgelegt ist, gewähren. Von 10 739 Tarifgemeinschaften sind in 5721 Bestimmungen über den Stundenlohn männlicher gelernter Arbeiter getroffen. Dagegen enthalten nur 2468 von insgesamt 10 739 Tarifgemeinschaften Bestimmungen über den Stundenlohn ungelernter Arbeiter. Bei den gelernten Arbeitern ist die Stufe über 45 bis 55 Pf. am meisten besetzt (mit 34,7 Proz. aller Tarifgemeinschaften und 37,0 Proz. aller beschäftigten Personen), während bei den ungelernen Arbeitern die Stufe über 35 bis 45 Pf. die stärkste Besetzung aufweist, nämlich 47,0 Proz. der Tarifgemeinschaften und 44,4 Proz. der Arbeiter. Es beträgt danach bei der Mehrzahl aller Tarifgemeinschaften (58,9 Proz.) und Arbeiter (72,0 Proz.) der niedrigste Mindestlohn der betreffenden Tarife für gelernte Arbeiter über 45 Pf., während er bei der weitüberwiegenden Mehrzahl aller Tarifgemeinschaften (74,2 Proz.) und Arbeiter (61,7 Proz.) für die ungelernen Arbeiter 45 Pf. und darunter beträgt. Ferner enthalten von 10 739 Tarifgemeinschaften 2783 Bestimmungen über den Wochenlohn gelernter Arbeiter, für ungelernete Arbeiter 1908 Tarifgemeinschaften. Und zwar ist bei den gelernten Arbeitern die Stufe von über 20 bis 25 Mk. Wochenlohn von verhältnismäßig den meisten Tarifgemeinschaften (30,5 Proz.) besetzt, dagegen die Stufe von über 25 bis 30 Mk. von den Tarifgemeinschaften mit den meisten beschäftigten Personen (mit 52,6 Proz. der beschäftigten Personen). Bei den ungelernen Arbeitern ist die Wochenlohnstufe von über 20 bis 25 Mk. verhältnismäßig am stärksten besetzt (mit 49,2 Proz. der Tarifgemeinschaften und 37,1 Proz. der beschäftigten Personen). Die Mehrzahl der ungelernen Arbeiter (57,4 Proz.) findet sich in Tarifgemeinschaften mit einem Wochenlohn für ungelernete Arbeiter von 25 Mk. und darunter.

In einer Anzahl von Fällen ist in Tarifverträgen vereinbart, daß zu dem Wochenlohn noch gewisse Zulagen hinzutreten, die entweder in Sachleistungen oder auch in Warenschuldigungen bestehen. So wird Kost, Kleidung, Freizeitkost, Wohnung, Heizung allein oder in Verbindung miteinander, oder auch Geldschuldigung statt dessen, oder auch besondere Provision usw. vereinbart.

Außerdem sind hier zu nennen die baten Zulage zu Stundenlöhnen für Überstunden, Sonntagsarbeit, Nachtarbeit und sonstige besondere Arbeiten. Bei den in Pfennigbeträgen normierten Lohnzuschlägen für Überstunden ist der Zuschlag bis zu 10 Pf. am meisten verbreitet (bei 2739 Tarifgemeinschaften mit 430 529 Personen). Der prozentuale Lohnzuschlag beträgt dagegen in den meisten Fällen über 20 bis 50 v. S. (bei 2308 Tarifgemeinschaften mit 371 368 Personen). Bei der Sonntagsarbeit ist der in Pfennigen ausgedrückte Lohnzuschlag in den meisten Fällen höher als bei gewöhnlicher Ueberarbeit; er beträgt zumeist über 10 bis 20 Pf. (bei 1188 Tarifen mit 199 149 Personen). Auch hier beträgt der prozentual berechnete Zuschlag in den meisten Fällen über 20 bis 50 v. S. (bei 2130 Tarifgemeinschaften mit 389 335 Arbeitern). Ähnlich liegen die Verhältnisse bei der Nachtarbeit, wo der in Pfennigen ausgedrückte Zuschlag in den meisten Fällen über 10 bis 20 Pf. beträgt (bei 1066 Tarifgemeinschaften mit 198 349 Personen), während der prozentuale Lohnzuschlag meist über 20 bis 50 v. S. ausmacht (bei 2276 Tarifgemeinschaften mit 497 541 Personen). Bei den sonstigen besonderen Arbeiten beträgt im Gegensatz hierzu der nach Pfennigen bemessene Lohnzuschlag wie bei den ge-

wöhnlichen Ueberarbeiten in den meisten Fällen bis 10 Pf. (bei 1467 Tarifgemeinschaften mit 352 771 Personen), der prozentuale bemessene Lohnzuschlag beträgt in den meisten Fällen (bei 207 Tarifgemeinschaften mit 63 226 Personen) über 20 bis 50 v. S., von denen aber 98 Tarifgemeinschaften mit 35 102 Personen einen Lohnzuschlag von über 20 bis 25 v. S. besetzt haben.

Schlichtungs- und Einigungsorgane sind in 5916 Tarifgemeinschaften (55,1 Prozent aller Tarifgemeinschaften) für 131 616 Betriebe (82,3 Proz. aller) mit 1 278 172 Personen (81,2 Proz. aller) vorgesehen, von denen 3422 Firmentarife mit 15 124 Betrieben und 224 903 Personen, 1078 Ortsstarife für 38 056 Betriebe und 230 779 Personen, 1406 Bezirksstarife für 69 231 Betriebe und 741 931 Personen und 10 Reichstarife für 9206 Betriebe und 80 559 Personen waren.

Von insgesamt 10 739 Tarifgemeinschaften am 31. Dezember 1912, die für 159 930 Betriebe und 1 574 285 Personen geschlossen waren, haben 1691 (15,7 v. S.) mit 83 832 Betrieben (21,2 v. S.) und 230 806 (14,7 v. S.) Personen die Benutzung eines Arbeitsnachweises bestimmter Art vorgesehen. Die größere Anzahl dieser letzteren Tarifgemeinschaften, 1461 (86,4 v. S.), die für 8046 Betriebe (23,8 v. S.) und 56 734 (24,6 v. S.) Personen abgeschlossen waren, hatten einen Arbeitnehmernachweis vorgeschrieben; ein paritätischer Nachweis war in einer geringeren Zahl von Tarifgemeinschaften vorgesehen, welche aber mehr beschäftigte Personen umfassen; in 137 Tarifgemeinschaften (8,1 v. S.) für 21 929 Betriebe (64,8 v. S.) mit 150 211 Personen (65,1 v. S.). In einer nicht unbedeutenden Anzahl war ein kommunaler Nachweis vereinbart: in 76 Tarifgemeinschaften (4,5 v. S.) für 2223 Betriebe (6,6 v. S.) und für 14 875 (6,4 v. S.). Seltener war ein Arbeitgebernachweis; in 7 Tarifgemeinschaften (0,4 v. S.) für 477 Betriebe (1,4 v. S.) mit 6664 Personen (2,9 v. S.), oder ein Innungsnachweis; in 8 Tarifgemeinschaften (0,5 v. S.) für 991 Betriebe (2,9 v. S.) mit 2003 Personen (0,9 v. S.). Neben diesen Fällen, in denen Arbeitsnachweise endgültig vorgeschrieben waren, ist in manden Tarifverträgen vereinbart, daß paritätische Arbeitsnachweise angestrebt werden sollen, so bei 286 Tarifgemeinschaften im Baugewerbe, bei 3 Tarifgemeinschaften im Holzgewerbe, bei je einer Tarifgemeinschaft im Wädrergerbe, im Bekleidungsgerbe und in der Gruppe Metallverarbeitung.

In einer Reihe von Fällen ist durch den Tarifvertrag eine bestimmte Kündigungsfrist für den zwischen dem Arbeitgeber und dem einzelnen Arbeiter bestehenden Individual-Arbeitsvertrag vereinbart. 2018 Tarifgemeinschaften (18,8 v. S. aller), die für 25 252 Betriebe (15,8 v. S. aller) und 274 037 Personen (17,4 v. S. aller) abgeschlossen waren, enthalten eine Vereinbarung über die Kündigung des Einzelvertrages. Bei 324 Tarifgemeinschaften (16,1 v. S. dieser Tarifgemeinschaften) für 3502 Betriebe (13,9 v. S.) mit 20 988 beschäftigten Personen (7,7 v. S.) soll die Kündigungsfrist bis drei Tage einschließlich betragen, bei 1003 Tarifgemeinschaften (49,7 v. S.) für 16 481 Betriebe (65,3 v. S.) mit 185 342 Personen (67,6 v. S.) über drei Tage bis eine Woche, bei 541 Tarifgemeinschaften (26,8 v. S.) für 4612 Betriebe (18,3 v. S.) mit 55 200 beschäftigten Personen (20,1 v. S.) über 1 bis 2 Wochen und bei 141 Tarifgemeinschaften (7,0 v. S.) für 615 Betriebe (2,4 v. S.) mit 12 142 beschäftigten Personen (4,4 v. S.) über 2 Wochen. In einer verhältnismäßig großen Anzahl von Fällen, bei 3288 Tarifgemeinschaften (30,6 v. S.) für 84 194 Betriebe (52,6 v. S.) mit 760 665 beschäftigten Personen (48,3 v. S.), war durch den Tarifvertrag ausdrücklich jede Kündigungsfrist für das einzelne Arbeitsverhältnis ausgeschlossen.

Es ist ein Verdienst des Kaiserlichen Statistischen Amtes, Erhebungen, über welche es jetzt in einem Sonderheft des „Reichsarbeitsblatt“ über die Tarifverträge im deutschen Reichs am Ende des Jahres 1912 berichtet, mit einer ins einzelne gehenden Genauigkeit angestellt zu haben, wie sie bisher in keinem europäischen Staate anzutreffen sind. Die Erhebungen sind aber gerade darum besonders interessant, weil sie uns einen Einblick ermöglichen in die Ausgestaltung der Tarifverträge, welche sich, nach den Erhebungen zu urteilen, mehr und mehr die Regelung des gesamten Arbeitsverhältnisses zur Aufgabe machen.

M. v. O. Stuttgart.

Der Kongress der englischen Arbeiterpartei

wurde vom 28. bis 30. Januar in Glasgow abgehalten. Vorher fand eine spezielle Konferenz statt, auf der die parlamentarische Politik erörtert wurde. Wie schon auf früheren Tagungen wurden die Abgeordneten wegen ihrer Anlehnung an die Liberalen heftig kritisiert, aber der allzu persönliche Ton früherer Kongresse blieb dabei fern.

Die Tagesordnung des Kongresses konnte nur mit Mühe bewältigt werden, da die Deportation der zehn südafrikanischen Streikführer die Verhandlungen des ersten Tages fast gänzlich ausfüllte. In den Reden der Delegierten wurde die südafrikanische Regierung sowohl wie der Gouverneur von Südafrika, Lord Gladstone, als auch die englische Regierung angegriffen. Der Protest gegen die Ausweisung war zweifellos berechtigt; die Angriffe gegen die englische Regierung sind es nicht. Denn da Reichstruppen bei den Unruhen nicht verwendet wurden, sondern nur die südafrikanische Miliz zur Sicherung der Ordnung angerufen wurde, kann weder Lord Gladstone noch das Londoner Kolonialamt etwas unternehmen. Die südafrikanische Regierung ist nur dem südafrikanischen Parlament verantwortlich, und Südafrika ist bekanntlich einer der demokratisch am weitesten fortgeschrittenen Länder der Erde. Der Kongress nahm eine Protestresolution an, in der gefordert wurde, Lord Gladstone abzurufen, falls dies notwendig sein sollte. Die Frage soll auch im englischen Parlament behandelt werden.

Der Abgeordnete Clynes brachte dann eine Resolution gegen die steigenden Kriegsrückstellungen ein, in der auch eine friedliche Verständigung zwischen England, Frankreich und Deutschland verlangt wurde. Diese Resolution wurde einstimmig angenommen. Dagegen fand eine Resolution zugunsten des Proportionalwahlrechts nach längerer Diskussion Ablehnung, da die Vertreter der Bergarbeiter den Auftrag hatten, gegen die Resolution zu stimmen.

Die Führer der irischen Arbeiter, Parkin und Connolly, verlangten dann, in eigener Sache gehört zu werden, was aber abgelehnt wurde. Sie durften jedoch Flugblätter und Broschüren unter den Delegierten verteilen. Die Transportarbeiter-Föderation rückte von den irischen Syndikalisten weit ab. So ist denn das Ziel der Parkinischen Arbeit in Irland vorläufig in weiter Ferne geschoben, weil Parkin sich in der Wahl seiner Mittel vergreifen hat. Der Kongress erklärte sich einstimmig gegen Syndikalismus in irgendeiner Form, legte sich jedoch in Wiederholung früherer Resolutionen auf sozialistische Ziele fest.

Bedauerlich ist das geringe Interesse, das die englischen organisierten Arbeiter für ihre Presse haben. Nachdem der „Daily Herald“ verschwunden ist, scheint jetzt auch das zweite Tagesblatt, der „Daily Citizen“ folgen zu sollen. Das Blatt arbeitete mit einem jährlichen Verlust von über 600 000 Mark und muß eingehen, wenn nicht sofort 280 000 Mark beschafft werden. Man sieht, daß das Interesse der englischen Arbeiter an ernstlichen politischen Fragen immer noch so gering ist wie früher.

Die übrigen Punkte der Tagesordnung wurden am dritten Sitzungstage ohne große Diskussion erledigt. Mit Rücksicht auf Mr. P. I. O. Georges Landkampagne sei erwähnt, daß die Arbeiterpartei dieser zustimmt, soweit sie in der Richtung ihres eigenen Endziels, Bodenverstaatlichung, sich bewegt. Ueber die Frage der Haltung zu der Regierungsvorlage, durch welche das Pluralwahlrecht beseitigt werden soll, entstanden Differenzen. Ein Teil der Delegierten unter Führung von Keir Hardie wandte sich gegen diese Bill, weil sie angeht die Verteilung des Wahlrechts an alle Erwaohsene ohne Geschlechtsunterschied hinauszieht. Der Kongress entschied sich mit 1 856 000 gegen nur 89 000 Stimmen für die Annahme der Regierungsvorlage.

Einen Ausblick auf künftige sozialistische Forderungen der Arbeiter gewährt eine Resolution aus Leeds, welche fordert, daß die Preise für notwendige Lebensmittel vom Staate festgesetzt werden sollen. Mr. Ramsay MacDonald erklärte offen, daß die staatliche Festsetzung der Nahrungsmittelpreise eine notwendige Ergänzung des Mindestlohnes sei, der für alle Arbeiter angestrebt wird, und die Regierung soll veranlaßt werden, die Frage durch eine Kommission untersuchen zu lassen. S. A. B. London.

Neid
Neid
hat,
schäff
gestir
Den
Ausf
und
ankst
Entr
einje
empfe
reits

S
handl
stran
orten,
fümt
sich a
zustär
will.
den 2
ichun,
persf
durch.
N
erstalt
beteil
stößen
tag, i
eines
ten z
stimm
Dabei
oder i
war u
besitzt
beseitig
B
geger
Nlehn
verfich
Berich
Verich
Deilber
aber n
Di
Landes
Berlin
Landes
arter
Ueberr
abkomm
ankstalt
gleich
berfiche
Di
jahr 1
falende
Dtte

In
stättet
ho I
einem
rger
ampff
gen n
Dr
ndsto
Is v
So
pfege
it den
treffs
tig n
uß g
ner le
ht d
d t i
erbrer
rein d
nigun
7) M
Beyr

Heilbehandlung der invalidenversicherungspflichtigen Angestellten. *)

Nachdem seit dem Frühjahr 1913 auch die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte die Heilbehandlung von Versicherten übernommen hat, ergab sich die Notwendigkeit, über die geschäftliche Behandlung der Anträge solcher Angestellten, die gleichzeitig der Invalidenversicherungspflicht unterliegen, Klarheit zu schaffen. Den gemeinsamen Bemühungen des ständigen Ausschusses der deutschen Versicherungsanstalten und des Direktoriums der Reichsversicherungsanstalt ist es gelungen, im Dezember 1913 den Entwurf eines Abkommens festzustellen, das den einzelnen Versicherungsanstalten zur Annahme empfohlen und von der Mehrzahl derselben bereits angenommen ist.

Das Abkommen bezieht sich nur auf die Behandlung in Sanatorien, Lungendiskusstätten, Kranfentheilanstalten, Genesungshäusern und Kurorten, also nicht auf Zahnbehandlung, Beschaffung künstlicher Glieder und dergl.

Dem doppelt Versicherten steht es frei, ob er sich an die Reichsversicherungsanstalt oder an die zuständige Landesversicherungsanstalt wenden will. Der angerechnete Versicherungsträger prüft den Antrag nach den für ihn geltenden Voraussetzungen und führt gegebenenfalls das Heilverfahren nach den bei ihm geltenden Grundätzen durch.

Nach der Durchführung des Heilverfahrens erstattet der infolge der Doppelversicherung mitbeteiligte Versicherungsträger einen Teil der Kosten, und zwar 2 Mk. für den Verpflegungstag, sofern die Voraussetzung für die Uebernahme eines Heilverfahrens, die er bei seinen Versicherten zu verlangen pflegt (insbesondere eine bestimmte Anzahl von Beiträgen), gegeben sind. Dabei wird jedoch nicht geprüft, ob Invalidität oder Berufsunfähigkeit drohte oder eingetreten war und durch ein Heilverfahren abgewendet oder beseitigt werden konnte oder abgewendet oder beseitigt worden ist.

Beide Versicherungsträger benachrichtigen sich gegenseitig sogleich bezüglich Gewährung oder Ablehnung von Heilverfahren bei Doppelversicherten. Ist das Heilverfahren von dem einen Versicherungsträger abgelehnt, so kann der andere Versicherungsträger dem Doppelversicherten das Heilverfahren zwar gewähren, Ertrag von Kosten aber nicht verlangen.

Die Zuständigkeit und Mitbeteiligung der Landesversicherungsanstalten im Sinne dieser Vereinbarungen richtet sich nach dem zwischen den Landesversicherungsanstalten bestehenden Stuttgarter Abkommen über die Zuständigkeit für Uebernahme von Heilverfahren. Einzelne Sonderabkommen zwischen den einzelnen Versicherungsanstalten werden von der Reichsversicherungsanstalt nicht berücksichtigt; der notwendige Ausgleich findet zwischen den beteiligten Landesversicherungsanstalten statt.

Dieses Abkommen ist zunächst nur für das Jahr 1914 bestimmt, es gilt aber um je ein Kalenderjahr verlängert, falls es nicht bis zum 1. Oktober gekündigt wird.

Allgemeine Rundschau.

Dienstag, den 10. Februar 1914.

In der Zentralratsitzung am letzten Freitag erstattete zunächst der Verbandsrevisor Kollege Holz den Kassendbericht über das 4. Quartal. Einem Antrage gemäß wurde der vom Quedlinburger Gärtnerstreik noch vorhandene Betrag dem ampfonds überwiesen. Irgendwelche Monita gen nicht vor. Da Bücher und Kasse in gewöhnlicher Ordnung vorgefunden waren, wurde dem Verbandskassierer Entlassung erteilt. An den gleichfalls vorliegenden Jahresbericht knüpfte sich eine kurze Ansprache.

Sodann berichtete der Verbandsvorsitzende Kollege Golschmidt über die Verhandlungen mit dem württembergischen Eisenbahnerverband betreffs Regelung der Verbandsbeiträge. Einigkeit wurden die vom geschäftsführenden Ausschuss gemachten Vorschläge aufgegeben. Zu ner lebhaften Aussprache führte sodann der Bericht des Verbandssekretärs stollgen Neudt über die Bestrebungen einiger früherer Gewerkschaftskollegen, einen besonderen Gewerksverein der Bäcker zu gründen. Die mehrfachen Verhandlungen sind vergeblich gewesen.

*) Monatsblätter für Arbeiterversicherung. Verlag Behrend & Co., Berlin W. 9, Nankstr. 23-24.

Nicht einmal den zu einem früheren Termin einberufenen Delegiertentag haben die Betreffenden abwarten können. Sämtliche Redner mißbilligten die Zersplitterungsversuche, und folgender Antrag des Kollegen Sartmann wurde einstimmig angenommen:

„Der Zentralrat hält die Gründung eines besonderen Gewerksvereins der Bäcker für einen bedauerlichen Versuch der Arbeiterzersplitterung, weil der bestehende Gewerksverein der Bäcker, Konditoren und verwandten Berufe den Interessen der in Frage kommenden Gehilfen und Arbeiter durchaus entspricht. Der Zentralrat richtet an die neugegründeten Bäckervereine die Aufforderung diese Zersplitterung nicht mitzumachen, sondern sich dem bestehenden Gewerksverein der Bäcker, Konditoren u. anzuschließen.“

Soffentlich genügt diese einmütige Willensäußerung des Zentralrats, daß die Zersplitterungsversuche nunmehr aufgegeben werden. Sollte wider Erwarten damit fortgefahren werden, so dürfen selbstverständlich unsere Ortsverbände nichts unterlassen, was gegen den bestehenden Gewerksverein der Bäcker, Konditoren und verwandten Berufe gerichtet ist. Im Gegenteil, wo solche Versuche trotzdem unternommen werden, muß energischer Widerstand entgegengesetzt werden.

Um den Mitgliedern der Deutschen Gewerksvereine beim Abschluß von Feuerversicherungen mögliche Vorteile zu verschaffen, sind von verschiedenen Gesellschaften noch die Versicherungsbedingungen eingefordert worden. Der Referent über diese Frage, Kollege Neustedt, empfahl die Einziehung einer Kommission zur Prüfung der vorliegenden Angebote. Einem ebenfalls dahinzielenden Antrage Sartmann gemäß wurden in diese Kommission, die mit dem geschäftsführenden Ausschuss zusammen arbeiten soll, die Kollegen Gleichauf, Strubelt, Brede, M. Schumacher, Krüger, Sturm und Bergmann gewählt. Nach Abschluß der Prüfung soll dem Zentralrat über das Ergebnis Bericht erstattet werden.

Um über die schädlichen Wirkungen des Tabaktraufs Aufklärung zu verschaffen, soll ein Vertreter des Antitabakvereins ernannt werden, demnächst in einer Zentralratsitzung, zu der auch Vertreter der Hauptverbände und der Diskussionsklub eingeladen werden sollen, einen Vortrag zu halten.

Das Koalitionsrecht vor dem Reichstage. Nach Erledigung der Anträge zum Vereinsgesetz, worüber wir an anderer Stelle berichteten, verabschiedete der Reichstag am Freitag die zur Frage des Koalitionsrechts eingebrachten Anträge. Am meisten interessiert naturgemäß derjenige der Konservativen, die einen Gesetzesentwurf verlangen, durch welchen ein wirksamer gesetzlicher Schutz gegen die zunehmenden Mißbräuche des Koalitionsrechts geschaffen, dem immer schärfer ausgeübten Terrorismus gegenüber arbeitswilligen Arbeitern entschieden entgegengetreten, insbesondere aber das Streikpostensystem verboten wird. Das Ergebnis der Abstimmung war für die Antragsteller eine noch schmälere Niederlage als bei früheren Gelegenheiten. Lediglich die Konservativen und die Reichsparteiler erhoben sich für den Antrag. Alle andern Parteien stimmten geschlossen dagegen. Selbst die national-liberalen Eigenbrötler fehlten diesmal. Die Befürchtung, daß die nationalliberale Partei doch den Redungen der Konservativen folgen würde, hat sich erfreulicherweise also nicht erfüllt. Ob nun die reaktionären Scharfmacher endlich von diesen Verjungen absehen werden?

Abgelehnt wurde auch der in unserer Nr. 10 veröffentlichte nationalliberale Antrag, der für die in Aussicht gestellte Denkschrift über das Koalitionsrecht bestimmte Forderungen stellte. Angenommen dagegen wurde eine ebenfalls nationalliberale Resolution, die eine Denkschrift über das Arbeits- und Rechtsverhältnis der Arbeiter in den Reichs- und Staatsbetrieben forderte, und ein Antrag christlicher Führer, der ebenfalls Material fordert über die Auswüchse des Koalitionswesens im wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und politischen Leben, die besonders von Arbeitgebern und deren Organisationen veranlaßt werden.

Alles in allem bedeutet diese Erledigung der Angelegenheit eine gehörige moralische Ohrfeige für alle diejenigen, die das Koalitionsrecht der Arbeiter einengen und beschneiden wollen.

Gegen die Zersplitterung im Unternehmerlager wenden sich die „Mitteilungen der Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände“. Diese Organisation ist empört darüber, daß ihr durch den deutschen Industrieschutzverband, Sitz Dresden,

der sich in der Hauptsache die Streikversicherung zur Aufgabe gestellt hat, eine starke Konkurrenz gemacht wird. Das geschlossene Zusammenwirken des Unternehmertums werde dadurch erschwert, Verwirrung und Zersplitterung angerichtet. Diese Gefahr müßten die deutschen Arbeitgeber erkennen und die erforderlichen Konsequenzen in ihrer Stellungnahme zum deutschen Industrieschutzverband ziehen.

Die Vereinigung Deutscher Arbeitgeberverbände ist noch vor nicht allzu langer Zeit zustande gekommen durch die Verschmelzung der Hauptstelle und des Vereins Deutscher Arbeitgeberverbände. Man kann es also von ihrem Standpunkte dieser Unternehmerverbandszentrale nicht verübeln, wenn sie so scharfe Stellung gegen den Industrieschutzverband nimmt. Andererseits aber sollten die Arbeiter diesen Organisationsbestrebungen nicht blind gegenüberstehen. Alle möglichen Mittel und Wege werden benutzt, das Unternehmertum zu einigen, damit es der Arbeiterklasse als eine geschlossene Masse gegenübersteht. Diese aber ist durch politische und kirchliche Fragen gerissen und gewährt dadurch leider nur allzu oft das Bild der Schwäche. Jeder wahre Arbeiterfreund müßte seine ganze Tätigkeit darauf richten, daß die trennenden Momente aus der Arbeiterbewegung ausgemergelt werden, daß auf rein neutrale Boden auch die Arbeiter sich zusammenfinden, um vereint, Schulter an Schulter, für ihre wirtschaftlichen Interessen einzutreten. Das lehrt von neuem durch ihre Mahnung die Vereinigung Deutscher Arbeitgeberverbände. Möge sie ihre Wirkung auch auf die Arbeiterklasse nicht verfehlen!

Arbeiterbewegung. In den Linke-Soffmann-Werken in Breslau sind im Laufe der vergangenen Woche in mehreren Abteilungen die Schlosser, Schmiede, Klempner und Dreher noch in den Ausstand getreten. In dieser Woche wären ihnen die Holzarbeiter, Sattler, Sofarbeiter und andere Kategorien gefolgt. Die Firma hat dies aber gar nicht erst abgewartet, sondern vergangenen Sonnabend allen noch beschäftigten Arbeitern einen Korb zur Unterzeichnung vorgelegt, daß sie keiner eine Streikunterstützung zahlenden Organisation, sondern nur einem Gewerksverein, einem vaterländischen Arbeiterverein oder einem katholischen Arbeiterverein bzw. überhaupt keiner Organisation angehören. Dadurch wird sich die Zahl der Streikenden von 2000 auf etwa 3500 steigern. Dagegen die Bürgerchaft den Arbeitern sympathisch gegenübersteht und wegen der Schädigung der kleinen Geschäftsleute öffentlich Stellung nehmen will, hat sich ein Sekretär der katholischen Fachabteilungen, Sitz Berlin, an die Firma gewandt und erklärt, daß seine Richtung das Vorgehen gegen die Firma nicht billigen könne und deswegen seine Mitglieder weiter arbeiten lasse. Eine nette Arbeiterorganisation! Soffentlich gelingt es den Arbeitern, die Firma zu zwingen, von ihrem Standpunkt herabzukommen. — Der Streik der Schularbeiter bei der Firma Lainga in Strausberg b. Berlin dauert nun schon fast ein Vierteljahr. Leider hat sich eine Anzahl Arbeitswilliger gefunden, die der Betriebsleitung wenigstens über die stille Zeit hinweggeholfen hat. Organisierte Arbeiter werden nach wie vor es ablehnen, in dem Betriebe Beschäftigung anzunehmen. — Der Tarif der Steinarbeiter im Fichtelgebirge läuft am 1. März ab. Diese Gelegenheit ist benutzt worden, um kleinere Verbesserungen zu fordern. Die Unternehmer jedoch haben jedes Entgegenkommen rundweg abgelehnt, so daß sich noch nicht absehen läßt, welchen Verlauf die Tarifbewegung nimmt.

Der drohende Generalstreik in Norwegen hat noch in letzter Stunde dadurch verhindert werden können, daß es den Bemühungen eines Regierungsvertreters gelungen ist, zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern eine Verständigung herbeizuführen. — In der Uhrmacherbranche in Grenchen (Schweiz) wird schon seit längerer Zeit gestreikt. Als Antwort darauf haben die Arbeitgeber jetzt beschloffen, ihre Fabriken auf einen Monat zu schließen. Von dieser Maßnahme werden gegen 2000 Arbeiter betroffen. — In Genf streiken die Tischler. In einigen Betrieben haben sich deutsche Holzarbeiter als Arbeitswillige gefunden. Darüber herrscht eine so starke Erbitterung, daß die Streikenden in geschlossenem Zuge zu den Fabriken gezogen sind und diese zu stürmen versucht haben. Dabei ist es zu blutigen Zusammenstößen mit der Polizei gekommen.

Die weitere Ausbreitung der gemeinnützigen Arbeitsnachweise in Frankreich bezweckt ein Gesetzesentwurf, durch den bestimmt wird, daß in

allen Gemeinden mit über 10 000 Einwohnern, die nicht vor Ablauf von zwei Jahren einen unentgeltlichen Arbeitsnachweis schaffen, ein solcher auf Gemeindekosten errichtet werden soll.

Eine Förderung der öffentlichen Arbeitsnachweise bedeutet auch das geplante strengere gesetzliche Vorgehen gegen private Vermittlungsstellen.

So sehr gut sind die Erfahrungen, die man in Deutschland mit den paritätischen Arbeitsnachweisen gemacht hat, keineswegs. Das liegt allerdings weniger an der Einrichtung selbst als an der Tatsache, daß die in der Ueberzahl befindlichen "freien" Gewerkschaften diese paritätischen Arbeitsnachweise sehr häufig als Agitationsmittel gemißbraucht haben.

Ein lohnendes Gewinnbeteiligungssystem hat eine amerikanische Automobilfabrik, die Ford Motor Company in Detroit, eingeführt. Die Firma hat im letzten Jahre infolge einer Reihe von Betriebsverbesserungen usw. immense Gewinne erzielt.

Der Bonus wird an die Arbeiter nicht bedingungslos ausbezahlt. Sie müssen vielmehr nachweisen, daß sie ihren Verdienst nicht vergeblich zu diesem Zwecke verwenden.

"soziologische Abteilung" eingerichtet, die eine ziemlich scharfe Kontrolle über die Arbeiter und ihre Lebensweise ausübt. Wie lange die Arbeiter - trotz der ausgesprochenen Löhne - diese Aufsicht aushalten werden, bleibt abzuwarten.

Das Fordische Gewinnbeteiligungssystem ist vorläufig nur als ein Versuch zu betrachten. Nach Ablauf des ersten Jahres wird sich zeigen, was in der Form geändert werden muß.

Die 507. Veranstaltung des Vereins für Volksunterhaltungen findet am Sonntag, den 15. Februar, nachmittags 3 Uhr, im Deutschen Künstlertheater (Nürnbergstr. 70-71) statt.

Verbands-Zeil

Berlin. Distrikterklub der Deutschen Gewerksvereine (D.-D.). Verbandshaus der Deutschen Gewerksvereine, Greifswalderstr. 221/23. Mittwoch, 11. Februar, abends 8 1/2 Uhr: Unsere nächsten Arbeiten und Vortrag des Kollegen Lewin über: "Vereinsrechtsergänzung".

Anzeigen-Zeil

Inserate werden nur gegen vorherige Bezahlung aufgenommen.

Gestiekte Vereinsfahnen

Bonner Fahnenfabrik in Bonn.

Freisamen Gewerksvereiner
Auf folgende sieben erschiene Schriften, enthalten die auf dem letzten Verbandstage gehaltenen Vorträge, für die Verarbeitung unentgeltlich:
Tätigkeitsbericht für die Jahre 1910 bis 1912, erhalten vom Verbandsvorsitzenden Karl Goldschmidt;
Das Rechtsverhältnis zwischen Unternehmern und Arbeitern in der Großindustrie, von W. Gleichauf;
Arbeitslosenversicherung und Arbeitsnachweis, von R. Schumacher.
Das Stück kostet 10 Pfg.; 10 Stück 80 Pfg.; 20 Stück 1,50 Mk. und 50 Stück 3,75 Mk. bei portofreier Zusendung. Die Bestellung ist unter Beifügung des Betrages an den Verbandskassierer Rud. Klein, Berlin NO. 55., Greifswalderstr. 221-223, zu richten.

Welfenkirchen (Ortsverband). Durchreisende Verbandskollegen erhalten ein Dankschreiben von 75 Pfg. beim Kass. Wilhelm Mayer, Seefischstr. 30.
Waldenburg-Altwasser (Ortsverband). An Durchreisende Unterhaltungs-Marken im Werte von 1,20 Mk. beim Kass. Friedrich Berger, in Waldenburg-Altwasser, Gottesbergerstr. 3. Herzberg in Altwasser: Kass. Schwarz, in Waldenburg: Herzberg, zur Heimat.
Wilmshausen (Ortsverband). Durchreisende Kollegen erhalten Unterhaltungs-Marken beim Ortsverbandskassierer G. Hildebrandt, Wilmshausen, Rüfingstr. 18.
Stettin (Ortsverband). Durchreisende Kollegen erhalten Logierkarten im Werte von 1,20 Mk. beim Kass. Emil Schmidt, Stettin, Bollwerk 22 im Laden. Die Verbandskasse befindet sich Elisabethstr. 49 (Zügers Wirtschaft).

Friedrich Rasmann. Neudeutsche Wirtschaftspolitik
3. überarbeitete Auflage.
Portföhrer (Buchverlag der „Hilfe“), G. m. b. H. Berlin-Schöneberg 1911.
Das anschaulich und festlich geschriebene Buch behandelt in den 3 Hauptabschnitten 1. Das neue Wirtschaftswesen. 2. Die Materie in der Wirtschaft. 3. Der Währungskauf. 4. Die Organisation der Arbeit. 5. Der Staat im Wirtschaftsleben. Das Buch ist in dauerhaftem Leinwand für Gewerksvereinsmitglieder zum Vorzugspreise von 3 Mk. einschließlich Porto vom Verbandsbureau zu beziehen. Bestellungen sind unter gleichzeitiger Einbringung des Betrages an den Verbandskassierer Rudolf Klein, Berlin NO. 55., Greifswalderstr. 221/23 zu richten.
Commerfeld (Ortsv.). Durchreisende Arbeitslose erhalten das Ortsverbandsgeschenk im Betrage von 50 Pfg. beim Verbandskassierer Rolf Unglaube, Commerfeld, Morgenstr. 267.
Posen (Ortsverband) gewährt durchreisenden, arbeitslosen Kollegen 75 Pfg. Unterhaltungs-; zu erhalten ist dieselbe bei den Ortsvereinskassierern und bei G. Riemeyer, Kaiser-Friedrich-Str. 18.

bei Frau, Butbuserstr. 52. Vortrag des Kollegen Bart. Wahl i. Deutscher Tag. Monatsbericht. - Sonntag, 15. Febr. Maschinenbau- und Metallarbeiter III. Form. 9 Uhr im Nordwestpark, Alt-Moabit 55-56. Delegiertenwahl. Vortrag des Kollegen Kieselich.

Orts- und Regionalverbände.
Bremen (Ortsverband). Jeden ersten Dienstag im Monat, abends 8 1/2 Uhr, Vertreter - Sitzung im Burghaus Gesellschaftshaus, Bremen, Reffenstraße. - **Cothbus (Distrikterklub).** Sitzung jeden 2. u. 4. Donnerstag im Monat bei Hanstein, Sandowwerstr. 42. - **Deffau.** Gewerksvereins-Vereinsfest jeden Mittwoch, abds. 8 1/2-11 Uhr, Neuhofstr. i. Vereinsl. „Jafan“, Marktstr. - **Eberfeld-Barmen (Ortsverband).** Jeden 1. Mittwoch im Monat, abends 8 1/2 Uhr, Vertreter-Sitzung bei Roggenkämpfer, Eberfeld, Luisenstr. und Erholungstr.-Gde. - **Frankfurt a. O. (Gewerksvereins-Vereinsfest).** Jeden Freitag von 8-10 Uhr, Neuhofstr. im Vereinslokal, Marktstr. 16. Verbandskollegen herzlich willkommen! - **Gelsenkirchen (Ortsverband).** Jeden ersten Sonntag im Monat, vormittags 10 Uhr, Vertreter-Sitzung. Jeden ersten und dritten Sonntag, abends 6-8 Uhr, Distrikter-Sitzung im Vereinslokal von G. Simon, Alter Markt. - **Haarlem b. Nagen.** Jeden dritten Sonntag im Monat, abends 8 1/2 Uhr, Distrikterabend bei Subowitz. - **Hamburg (Ortsverband).** Jeden 2. Freitag im Monat, 8 1/2 Uhr Ortsverbandsvorstellung bei Rose, Seinerstr. 11. - **Hamburg (Gewerksvereins-Vereinsfest).** Jeden Montag von 9 bis 11 Uhr bei Wehl, Lagerstraße 2. - **Hamburg (Gewerksvereins-Vereinsfest).** Jeden Donnerstag, Neuhofstr. 48-50. - **Herrn (Ortsverb.).** Jeden 1. Sonntag im Monat, Sitzung b. Ww. Bllg. Ruhe, Bahnhofsstr. gegenüber der evang. Kirche. - **Hierich (Ortsverb.).** Jeden 1. Mittwoch im Monat, abds. 8 1/2 Uhr, Vertreter-Sitzung in der Benz-Erholung, Kreuzgasse. - **Kiel (Gewerksvereins-Vereinsfest).** Die Unterhaltungsstunden finden jeden Mittwoch abends 9-11 Uhr im Vereinslokal „Stadt Hannover“, Seeburgstr. 25, statt. Gäste und stimmgabige Mitglieder sind herzlich willkommen. - **Mühlheim (Ortsverb.).** Jeden zweiten Sonntag im Monat vormittags 11 Uhr, Vertreter - Sitzung im Verbandslokal bei Herrn Johann Müller, Sandstraße 88. - **Niedenburg (Ortsverband).** Am Sonntag, den 8. März, nachmittags 4 1/2 Uhr, Versammlung in Ohmstraße (Grünenhof). Vortrag des Kollegen Reichart - Bremen. - **Stettin (Sängerchor d. Gewerksvereine).** Die Unterhaltungsstunden finden jed. Dienstag abds. 8 1/2 Uhr im Lokal Nebel, Poststraße 5, statt. Stimmgabige Kollegen herzlich willkommen. - **Stettin (Ortsverb.).** Distrikterklub. Sitzung jed. Sonntag, abds. 9 Uhr b. Nebel u. Donnerstag 5. Winter i. Siedow. - **Tegele (Distrikterklub für Tegele, Vorkriegs- u. Reichsbahndorfer).** Sitzung jeden Dienstag, abds. 8-10 Uhr bei Kömer, Schlieperstraße 28, Ecke Schönebergerstraße. - **Thorn (Väcker).** Jeden Sonntag nach dem 1. Ortsvereinsversammlung bei Nicolet, Monierstr. 62. - **Welfenkirchen a. S. (Gesangsverein „Garnison“ der Deutschen Gewerksvereine).** Unterhaltungsstunden jed. Mittwoch, abds. von 8 bis 11 Uhr im Vereinslokal, „Rostergarten“. Gesangslebende Ortsvereinskollegen sind willkommen. - **Welfenkirchen (Ortsverband).** Jeden 1. Sonntag im Monat Distrikterklub in Hermanns Garten. - **Worms (Ortsverband).** Jeden Dienstag, abends 9 1/2 Uhr, Singstunde im Verbandslokal „Weinthal“.

Lübeck (Ortsverband). Durchreisende Verbandskollegen erhalten ein Ortsverbandsgeschenk von 1 Mk. bei G. Berndt, Gronsford-allee 65a.
Siefsherg (Ortsverband). Die Unterhaltungsstunden erhält durchreisende Gewerksvereinskollegen bei G. Klemm, Markt 8.
Wilmshausen a. d. Ruhr (Ortsverband). Das Ortsverbandsgeschenk für durchreisende Kollegen bei R. Hille, Sandstr. 88.
Hamburg-Altona. (Ortsverb.). Das Geschenk d. Ortsverbandes an Durchreisende wird nur auf dem Sekretariat, Markusstraße 18, ausgezahlt.
Pasewalk. Durchreisende Gewerksvereinskollegen erhalten eine Unterhaltungs-Markte bei H. Gerhold, Klosterstr. 1.
Ritzau (Ortsverband). Durchreisende Kollegen erhalten Unterhaltungs-Marken im Betrage von 75 Pfg. bei allen Vereinskassierern, für die fehlenden Beträge beim Ortsverbandskassierer P. Brendler, Bergstr. 14.
Schweidnitz (Ortsverband) Durchreisende Kollegen erhalten Unterhaltungs-Marken im Werte von 75 Pfg. bei allen Ortsvereinskassierern. Kollegen, welche hier keinen Ortsverband haben, erhalten die Karten beim Ortsverbandskassierer G. Wagners, Reichenbacherstr. 17, Gintehaus 1 Treppen.
Dasseldorf und Umgegend (Ortsverband). Durchreisende Gewerksvereinskollegen aller Berufsstände erhalten in unserem Verbandsbureau zum Klosterfelder, Kaufmannstr. 2, ein Ortsverbandsgeschenk von 60 Pfg. zu melden auf dem Bureau, 1. Etage, Dasselstr. Arbeitsnachweis für Arbeiter.
Brandenburg a. S. (Ortsv.) Durchreisende Kollegen erhalten ein Ortsverbandsgeschenk von 50 Pfg. Sonntag und Freitag 75 Pfg. beim Ortsverbandskassierer G. Reumann, Gutenbergstr. 88.
Elbing (Ortsverband). Durchreisende, arbeitslose Kollegen erhalten ein Ortsverbandsgeschenk von 75 Pfg. bei G. Zimmermann, Arnstraße 17.

Der Zentral-Arbeitsnachweis
der Berliner Gewerksvereine (Hilfs- und Zusatz-)
NO. 55, Greifswalderstraße 221-223
wird hiermit jedermann zu unentgeltlicher Vermittlung empfohlen.
Sprechstunde: Amt VII, Nr. 4720.